

Antrag 2023/II/Recht/2

SPD Frauen Hamburg

Der/Die Landesparteitag möge beschließen:

Geld- und Wertpapiervermögen Verstorbener ermittelbar machen

1 Der Landesparteitag möge zur Weiterleitung an die Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion
2 und des Bundesrates beschließen, ein Gesetz zur Veröffentlichung von Informationen über
3 Geld- und Wertpapiervermögen Verstorbener zugunsten möglicher aktueller und unbekannter
4 Erben zu erarbeiten.

5 Sollte sich aufgrund eines solchen Gesetzes die Sachlage ergeben, dass Kreditinstitute nach-
6 weislich herrenlose Konten führen, soll in der zu erarbeitenden Gesetzesvorlage gleichfalls ge-
7 regelt werden, dass die Vermögen hieraus einem sozialen Zweck, z.B. der Kindergrundsicherung
8 zufließen.

9 **Begründung**

10 Im Rahmen der steuerlichen Prüfung von Kreditinstituten werden regelmäßig auch die Exis-
11 tenz und der Umfang sogenannter nachrichtenloser, unbewegter oder auch herrenloser Kon-
12 ten geprüft. Es steht zu vermuten, dass in den allermeisten dieser Fälle bislang unbekannte Er-
13 ben Gläubiger dieser Vermögensansprüche geworden sind. Hintergrund der Prüfungen selbst
14 ist, dass derartige Konten steuerrechtlich nach längerer Frist bei den Kreditinstituten ertrags-
15 und damit steuerwirksam aufzulösen sind.

16 Der Gesamtumfang des Geldvermögens bei den Kreditinstituten auf solchen nachrichtenlo-
17 sen Konten lässt sich mangels ausreichender Datenbasis nur schwer abschätzen. Der Verband
18 Deutscher Erbenermittler e. V. schätzt das bundesweite Volumen hingegen auf bis zu 9 Mrd.
19 EUR, ohne die Schätzungsgrundlagen aber näher zu spezifizieren.

20 Die juristischen Voraussetzungen zur Informationserlangung über diese Konten für Hinterblie-
21 bene, die nur vage Informationen über mögliche existierende Konten haben, sind aktuell nicht
22 gegeben. Ebenso wenig sind juristische Voraussetzungen für Kreditinstitute vorhanden, eine
23 aktive Überprüfung nach vorhandenen Erben vorzunehmen und diese Konten anschließend
24 zu liquidieren. Diese juristische Lücke würde ein solches Gesetz füllen.